



Satzung

Reitclub Altenstadt e.V.

Ausgabe 1977
mit Änderungen

- vom 29.02.1980 und
- vom 17.04.2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Reitclub Altenstadt e.V. und hat seinen Sitz in Böhmenstr. 10, 63674 Altenstadt. Er wurde am 27.12.1976 gegründet und am 13.06.1977 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Büdingen eingetragen.
2. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Reitsportes.

1. Der Zweck wird verwirklicht u.a. durch:
 - a) die Förderung des Reitsports, insbesondere die Leibesertüchtigung und Gesundheit von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Jugendpflege, ferner
 - b) ihn zu pflegen und dessen ideellen Charakter zu wahren.
2. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbundes Hessen e.V.
 - b) Kreisreiterbundes Main-Kinzigtal e.V.
 - c) zuständigen Spitzenverbandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: blau–gold
2. Das Vereinsabzeichen stellt dar: Abkürzung RCA, C ist ein stilisiertes Hufeisen mit einem Reiter, Buchstaben mit länglichem Achteck eingerahmt.
3. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) jugendliche Mitglieder im Alter bis zu 18 Jahren
 - d) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a), b) und d)
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann ohne Angabe von Gründen die Aufnahme ablehnen.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod des Mitgliedes



d) durch Auflösung des Vereins

Zu a) Der Austritt aus dem Verein ist zum 30. Juni und 31. Dezember möglich. Er muss dem Vorstand jeweils 6 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Beitragspflicht und Mitgliedschaft erlöschen jeweils am 1. Juli bzw. 1. Januar.

Zu b) Von der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden:

1. wer trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist,
2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat,
3. wer vorsätzlich gegen die Ziele des Vereins und die Bestimmungen der Satzung verstößt,
4. wer durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt.
5. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Antragstellung und Stimmrechtsausübung ist nur den Mitgliedern ab 18 Jahren möglich.
3. Mitglieder ab 18 Jahren sind für den Vorstand wählbar.
4. Jedem Mitglied, das sich in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.
5. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich:
 - a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
 - b) den Anordnungen der Organe, Reitlehrer und Übungsleiter unbedingt Folge zu leisten,
 - c) die Beiträge satzungsgemäß und pünktlich zu bezahlen,
 - d) die Pferde, das Sattelzeug, die Reitanlagen mit allen ihren Einrichtungen aus Privat- und Vereins-Eigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
 - e) für mutwillige Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Privat- und Vereins-Eigentum gemäß d) aufzukommen.



6. Zur Ahnung von Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Ausschluss

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres, statt.
3. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich durch Einzeleinladung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung auf elektronischem Wege, insbesondere per E-Mail an die dem Verein zuletzt vom Mitglied mitgeteilten E-Mail-Adresse.
4. Die Form der Einladung für eine außerordentliche Mitgliederversammlung liegt im Ermessen des Vorstandes.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahl des Vorstandes
 - d) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
 - e) den Veranstaltungskalender
 - f) den Haushaltsvoranschlag

g) Anträge, die fristgerecht (7 Tage) schriftlich mit Begründung vor Versammlungsbeginn vorliegen

h) Verschiedenes

b), c) und d) turnusmäßig gemäß § 9, Punkt 4

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie dürfen zu dem keine Angestellten des Vereins sein.

Eine Wiederwahl ist zulässig, allerdings mit der Maßgabe, dass bei der Wahl mindestens ein Kassenprüfer ausscheidet.

Vorschläge für das Amt des Kassenprüfers können vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung gemacht werden. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.

6. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung.
7. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden bzw. Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Beschlussfähigkeit
 - a) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 - b) Ist keine beschlussfähige Versammlung zusammengekommen, kann binnen 2 Wochen eine Versammlung mit gleicher Tagesordnung unter entsprechender Anwendung von § 8 Nr. 3 stattfinden. Die Versammlung ist sodann durch die anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Vorbehaltlich der Ziff. 8 ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller eingetragenen Mitglieder.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie ordentlichen.
11. Der Vorstand wird geheim gewählt. Er kann mit einstimmiger Mehrheit der Mitglieder per Akklamation gewählt werden.

Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl als Blockwahl („en block“) stattfinden, sofern für jedes Vorstandsamt nur ein Kandidat zur Wahl steht.

12. Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Pressewart
- f) Technischer Leiter
- g) Sportwart
- h) Jugendwart
- i) Beisitzer
- j) Jugendsprecher mit beratender Stimme

Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins (außer jugendliche Mitglieder)

2. Der Vorstand soll mindestens alle 3 Monate eine Vorstandssitzung abhalten. Er beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. § 8, Nr. 12 gilt entsprechend.
3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl der Vorstände und des Jugendsprechers, letzterer wird von der Mitgliederversammlung bestätigt, erfolgt alle zwei Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl des Jugendsprechers sind nur Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr wahlberechtigt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu beauftragen.
6. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

§ 10 Jugendversammlung



Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Datenschutzerklärung

1. Speicherung von Daten:

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein aufgrund des Aufnahmeantrages dessen Adresse, Alter, E-Mail, Telefon, Fax, Dauer der Mitgliedschaft, Art der Mitgliedschaft, ggfs. Funktion im Verein und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem in den EDV-Systemen des zweiten Vorsitzenden und des Schatzmeisters gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Weitergabe der Daten an den Verband:

Als Mitglied des Landessportbundes Hessen (LSBH), der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), des Pferdesportverbandes Hessen (PSVH) und des Kreisreiterbundes Main-Kinzigal e.V. (KRB MKK) ist der Verein gehalten in Einzelfällen Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Adresse; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

3. Pressearbeit:

Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internet-Seite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die FN, den PSVH und den KRB MKK von dem Widerspruch des Mitglieds.

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder:



Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Turniere und deren Ergebnisse sowie Feiern, am schwarzen Brett des Vereins und auf der Homepage bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Vereinsturnierergebnissen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis von Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Austritt aus dem Verein:

Beim Austritt werden die gespeicherten Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personen- bezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 12 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.
2. Mitglieder, die länger als sechs Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entstandenen Kosten gerichtlich eingezogen werden.
§ 5, Nr. 5, b) nebst Erläuterung hierzu, Ziffer 1, bleibt unberührt.

§ 13 Arbeitsleistung

Jedes Mitglied soll eine Arbeitsleistung im Jahr für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins erbringen.

§ 14 Vereinsordnungen



1. Zur Regelung der vereinsinternen Abläufe kann der Verein Ordnungen beschließen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
Zuständig für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mitabsoluter Mehrheit.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Pferdesportverband Hessen e.V. (PSVH), der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports, insbesondere des Reitsports zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese von der Mitgliederversammlung am 27.12.1976 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Altenstadt, den 28. Februar 1977

Gez. F. K. Messerschmidt
(2. Vorsitzender)

gez. F. A. H. Kutzki
(1. Vorsitzender)

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Büdingen unter der Register- Nummer 232 am 13. Juni 1977, nunmehr beim Amtsgericht Friedberg unter VR 1776.